

geeignet und ausreichend hält, um aus ihnen einen anderen rechtlichen Schluß als das Tatsachengericht zu ziehen. (Der wegen Unterschlagung Verurteilte hat, da er zum Geschädigten in einem dauernden Vertrauensverhältnis stand, innerhalb dessen er eine gewisse Selbständigkeit hatte, gleichzeitig Untreue begangen.) Dies ergibt sich auch aus § 354 Abs. 2 StPO, nach dem das Revisionsgericht, falls weitere tatsächliche Erörterungen nicht notwendig sind, unter bestimmten Voraussetzungen sogar selbst zu entscheiden hat. Ist dann auf Freisprechung, Einstellung oder eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen, so kommt es hierbei auf die Anträge des Revisionsführers oder eines sonstigen Prozeßbeteiligten nicht an. Hält er dagegen die Verhängung der niedrigsten gesetzlich zulässigen Strafe für angemessen, so setzt eine entsprechende Verurteilung einen dahingehenden Antrag der Staatsanwaltschaft voraus.

Bereits aus § 353 Abs. 2 allein ergibt sich also, daß die Aufrechterhaltung der tatsächlichen Feststellungen in gewissen Fällen Pflicht des Revisionsgerichtes ist. Eine erneute Beweisaufnahme zur Schuldfrage durch das Tatsachengericht würde dieser Bestimmung die praktische Bedeutung nehmen. Noch gefährlicher wäre etwa eine Beweisaufnahme über einzelne Tatbestandselemente, da sie das Urteil auf eine Vermischung der Feststellungen zweier Gerichte, des Gerichts, das das ursprüngliche Urteil erlassen hat, und des Gerichts, das nach der Zurückverweisung entscheidet, gründen würde.

Diese Auffassung, an der das ehemalige Reichsgericht seit Beginn seiner Rechtsprechung (vgl. RGSt. 7/176 und Golt A 55/116) festgehalten hatte, ist also auch heute noch berechtigt. Die hierdurch zu erzielende Vermeidung überflüssiger Beweisaufnahmen dient nicht nur der Geld- und Arbeitersparnis; sie ist vor allem deshalb notwendig, weil im allgemeinen die Beweisergebnisse um so weniger inneren Wert haben, je weiter sie vom Zeitpunkt der Tat entfernt sind, und weil bei wiederholter Beweisaufnahme überdies mehr mit der Möglichkeit von — nicht immer bewußter — Zeugenbeeinflussung gerechnet werden muß.

§ 353 Abs. 2 StPO ist auch im Kassationsverfahren anzuwenden. Das Oberste Gericht hat von dieser Möglichkeit in Übereinstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft in einer großen Zahl von Fällen Gebrauch gemacht. Bedauerlicherweise hat sich aber gezeigt, daß ihre Bedeutung von den Gerichten, an die die Zurückverweisung gerichtet war, nicht immer gewürdigt worden ist. Die Beweisaufnahme ist in einer großen Zahl von Fällen wiederholt worden. So hat in einem Falle eine Große Strafkammer auf Grund des von ihr als neu empfundenen Ergebnisses einer solchen Wiederholung der Beweisaufnahme eine niedrigere Strafe als die vom Obersten Gericht bei der Zurückverweisung als Mindeststrafe bezeichnete festgesetzt. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat das Oberlandesgericht dieses Urteil lediglich wegen dieser Unterschreitung aufgehoben. Das bedeutet, wenn es auch im Ergebnis die tatsächlich angemessene Strafe herbeiführt, eine Steigerung des von der Strafkammer begangenen Fehlers. Das Oberste Gericht trifft bei einer Zurückverweisung, die eine erneute Beweisaufnahme in der Schuldfrage offen läßt, niemals eine bestimmte Anweisung für das künftige Strafmaß. Es erkennt vielmehr, daß gegebenenfalls dann, wenn die künftige Beweisaufnahme ein bestimmtes, z. B. dem früheren gleiches Ergebnis haben sollte, sich die Strafe in einem gewissen Rahmen zu bewegen habe, gibt also bei Aufhebung der tatsächlichen Feststellungen in der Schuldfrage nur bedingte Weisungen über das künftige Mindest- oder Höchststrafmaß.

Unbedingte Vorschriften über den Strafrahmen werden vom Obersten Gericht bei einer Zurückverweisung also nur dann getroffen, wenn die tatsächlichen Feststellungen in der Schuldfrage aufrechterhalten werden. In diesem Falle ist daher eine Wiederholung der Beweisaufnahme zur Schuldfrage unzulässig. Eine Beweisaufnahme ist dann allenfalls noch über Fragen denkbar, die, wie etwa das Vorleben des Angeklagten, seine wirtschaftlichen Verhältnisse, seine Bemühungen zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, ausschließlich die Straffrage betreffen, falls nicht auch in dieser Richtung die Aufrechterhaltung bereits vorliegender tatsächlicher Feststellungen angeordnet wird.

## USA-Mörder in Richterroben

Von Josef S t r e i t, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

In seinem Rechenschaftsbericht an den XVII. Parteitag der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (B) im Januar 1934 erklärte J. W. Stalin:

„Der Chauvinismus und die Kriegsvorbereitungen als Hauptelemente der Außenpolitik, die Niederhaltung der Arbeiterklasse und der Terror auf dem Gebiete der Innenpolitik als notwendiges Mittel zur Stärkung des Hinterlandes der künftigen Kriegsfrenten — das ist es, was die heutigen imperialistischen Politiker jetzt besonders beschäftigt“<sup>(1)</sup>.

Die Richtigkeit dieser Worte wird durch die Faschisierung des öffentlichen und politischen Lebens in den USA bestätigt.

Das Amerika Trumans ist zum Zentrum der imperialistischen Reaktion geworden. Mit den brutalsten Mitteln des Polizeiterrors und provokatorischer Gerichtsverfahren werden die fortschrittlichen Bürger des Landes gehetzt, verfolgt und brotlos gemacht. Noch niemals in der Geschichte der USA hat es soviel Unglück, Leid und Tränen gegeben.

Wir wollen jedoch nur einen Teil des brutalen faschistischen Machtapparates der USA behandeln, die Justiz. Sie „arbeitet“ eng zusammen mit der sog. Bundesfahndungsbehörde (FBJ) und mit dem Komitee des Repräsentantenhauses zur Untersuchung „un-amerikanischer“ Betätigung. Die Methoden dieser Behörden sind die Methoden der Gestapo und der Freislerschen Naziblutjustiz. Die FBJ überwacht die Verbindungen fortschrittlicher Bürger, bespitzelt ihre Reden und Äußerungen und hetzt zum Mord gegen Mitglieder demokratischer Organisationen und Politiker. Spione und Agenten der FBJ wühlen und provozieren

in den fortschrittlichen Organisationen und versuchen durch Erpressung und falsche Zeugenaussagen, bekannte Antifaschisten und Patrioten an die Justizmaschine auszuliefern.

Clifford Darr, der Vorsitzende des amerikanischen Landesverbandes der Juristen, charakterisierte die FBJ folgendermaßen:

„Die Geheimpolizei hat den Auftrag erhalten, unsere Überzeugungen und Verbindungen zu überwachen; Agenten und Zuträger werden geschickt, um unsere Worte aufzuschreiben und unsere Handlungen zu registrieren; Nachbarn werden auf gefordert, über Nachbarn zu spionieren, und Schwätzer und Verleumder werden offiziell mit Aufmerksamkeit umgeben und mit großen Machtbefugnissen betraut“.

Das Komitee zur Untersuchung „un-amerikanischer“ Betätigung wurde 1938 gegründet. Die amerikanische Öffentlichkeit war damals der Meinung, daß sich die Tätigkeit dieser Organisation auf die Untersuchung der Hitlerschen Spionage beschränken würde. Doch bald wurde die Bevölkerung eines besseren belehrt. Ende 1941 beendete das Komitee seine Tätigkeit. 1945 begann es erneut seine „Arbeit“. Seit dieser Zeit ist kein fortschrittlicher Bürger vor diesen Gangstern mehr sicher. Es vergeht kaum ein Tag ohne Vorladungen, Verhaftungen und Gerichtsverfahren gegen demokratisch gesinnte Amerikaner.

Die Faschisten in der USA-Justiz leisten ganze Arbeit. Langjährige Gefängnisstrafen und Todesurteile werden gegen diejenigen ausgesprochen, die für die wirtschaftlichen und politischen Rechte der amerikanischen Bürger eintreten.

Ganz besonders haben die Neger unter den Verfolgungen zu leiden. Am 2. und 5. Februar 1951 wurden

(1) J. W. S t a l i n, Fragen des Leninismus, Verlag für fremdsprachige Literatur, Moskau 1947, S. 521.